
Antrag

der Fraktion Die Linke

Berliner Wasser II: Senkung der Wasser- und Abwasserpreise durch Änderung der Wassertarifverordnung und Senkung der Abschreibungen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- a) die Wassertarifverordnung dahingehend zu ändern bzw. klarzustellen, dass Sonderposten und Baukostenzuschüsse tarifmindernd berücksichtigt werden und die WBZW-Rücklage dem Abzugskapital und nicht dem betriebsnotwendigen Kapital zuzurechnen sind.
- b) in den Berliner Wasserbetrieben dafür zu sorgen, dass das Anlagevermögen zu aktuellen Zeitwerten neu bewertet wird und die Abschreibungszeiträume dem branchenüblichen Durchschnitt angepasst werden.

Begründung:

Mit Beschluss vom 4.6.2012 hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass die Berliner Wasserbetriebe (BWB) ihren Kunden missbräuchlich überhöhte Trinkwasserpreise in Rechnung stellt. Der vom Bundeskartellamt festgestellte Sachverhalt, dass die BWB im Vergleich mit anderen Wasserversorgern überhöhte Preise in Rechnung stellen, gilt unabhängig von dem noch anhängigen Rechtsstreit über die Frage, ob die BWB der kartellrechtlichen Kontrolle unterliegen. Gleichzeitig hat der erfolgreiche Volksentscheid zur Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge deutlich gemacht, dass es keine politische Akzeptanz für diese Ver-

träge und die damit verbundenen Kalkulationsgrundlagen gibt. Auch die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen und der Regierende Bürgermeister haben sich mittlerweile für eine Senkung der Wasserpreise ausgesprochen.

Aus der Untersuchung des Bundeskartellamts geht deutlich hervor, dass der Grund für die überhöhten Wasserpreise nicht in einer niedrigeren Produktivität und höheren betrieblichen Kosten im Vergleich zu anderen Wasserversorgern liegt, sondern darin, dass „die kalkulatorischen Kosten sowohl absolut als auch relativ überdurchschnittlich hoch sind“ (BKartA). Der Hebel zur Senkung der Preise liegt daher in der Senkung dieser überhöhten kalkulatorischen Kosten. Die Preissenkung darf nicht zu Lasten der Beschäftigten und der Qualität der Leistungen der BWB erfolgen.

Der Senat wird deshalb aufgefordert, in der Wassertarifverordnung klarzustellen, dass Sonderposten und Baukostenzuschüsse tarifmindernd eingesetzt werden. Die aus den Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) gebildete Gewinnrücklage soll nicht dem betriebsnotwendigen Kapital zugerechnet und damit nochmals verzinst werden, sondern dem Abzugskapital.

Das Bundeskartellamt stellte als eine weitere Ursache für die hohen Wasserpreise eine „sehr hohe Bewertung des Anlagevermögens“ und kurze Abschreibungszeiträume fest. Deshalb ist es notwendig, eine realistische Neubewertung des Anlagevermögens zu Zeitwerten vorzunehmen und die Abschreibungszeiträume den branchenüblichen Werten anzupassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden – zusammen mit der Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes (siehe Antrag „Berliner Wasser I: Senkung der Wasser- und Abwasserpreise durch Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes“) – nicht nur zu einer deutlichen Senkung der Trinkwasserpreise führen, sondern auch zu einer deutlichen Senkung der Abwasserpreise. Letztere sind vom Bundeskartellamt nicht untersucht worden, da sie nach herrschender Meinung als hoheitliche Aufgabe nicht der kartellrechtlichen Kontrolle unterliegen. Da aber die Abwasserpreise nach den gleichen Grundsätzen und den gleichen kalkulatorischen Kosten kalkuliert wurden wie die Trinkwasserpreise, müssen auch diese als überhöht gelten.

Die geforderten Maßnahmen werden nicht nur zu spürbaren Preissenkungen, sondern auch deutlich reduzierten Gewinnen und damit zu Mindereinnahmen für den Landeshaushalt führen. Diese werden aber durch eine Reduzierung der Kosten für die Straßenregenentwässerung und auch für das Land Berlin gesunkene Wasserpreise teilweise kompensiert.

Berlin, d. 17. September 2012

U. Wolf Dr. Lederer H. Wolf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke